

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen
Abteilung Strassennetze
3003 Bern

aemterkonsultationen@astra.admin.ch

Bern, 4. September 2020

Bundesgesetz über Velowege: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga,

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der SGB nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Der SGB hatte im Jahr 2018 zum Bundesbeschluss Velo die Ja-Parole beschlossen und unterstützt auf dieser Basis die vom Bundesrat mit dieser Vernehmlassung vorgeschlagene gesetzliche Umsetzung grundsätzlich. Damit erhält der Bund die konkrete Kompetenz, Rahmenbedingungen zur Veloförderung zu definieren und Kantone und Gemeinden bei der Umsetzung zu unterstützen. So kann das Velofahren einheitlich und über die Gemeinde- und Kantonsgrenzen hinweg gefördert und ein durchgehendes Velowegnetz geschaffen werden. Am vorliegenden Gesetzesentwurf begrüsst der SGB insbesondere die Unterscheidung zwischen dem Velowegnetz für den Alltag und jenem für die Freizeit. Damit kann dem spezifischen Bedürfnis der ArbeitspendlerInnen, sicher und schnell vom Wohn- zum Arbeitsort zu gelangen, konkret Rechnung getragen werden.

Dennoch möchten wir nicht unerwähnt lassen, dass durch dieses Gesetz in seiner vorliegenden Form noch kein einziger neuer Veloweg entstehen wird. Denn für die konkrete Umsetzung sind alleine die Kantone zuständig. Es ist deshalb umso wichtiger, dass sich die Kantone ihrer Verantwortung bei der Förderung des Veloverkehrs bewusst sind und die nötigen Mittel schnell bereitstellen. Dazu braucht es auch seitens des Bundes variabelere Finanzierungsmöglichkeiten. So sollte der gesetzlich garantierte Anteil der Agglomerationsprogramme an den Mitteln des Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) von heute 9-12 Prozent auf 12-15 Prozent erhöht werden (was eine Änderung des MinVG bedingt).

Entscheidend für die Entwicklung des nationalen Velowegnetzes ist jedoch nicht nur dessen Finanzierung, sondern auch ein absehbarer Zeithorizont für dessen Umsetzung. Im vorliegenden Entwurf bedarf es deshalb nicht nur der – in Art. 18 vorgegebenen – Frist für die Erstellung der Pläne (5 Jahre), sondern ebenso einer Frist für deren Umsetzung (20 Jahre erscheinen den ExpertInnen der Fachorganisationen realistisch). Die privaten Fachorganisationen sind ihrerseits von den Kantonen in allen Phasen beizuziehen – die diesbezügliche "Kann-Formulierung" in Art. 10 Abst. 1 ist zu streichen –, wobei im erläuternden Bericht als ausgewiesene Fachorganisation

selbstverständlich auch der (ohnehin beschwerdeberechtigte) Verkehrs-Club der Schweiz mitaufgenommen werden müsste.

Ausgebaute Investitionen für eine nachhaltige Infrastruktur sind gerade zum jetzigen Zeitpunkt goldrichtig, denn sie sind eine wirksame Antwort sowohl auf die Klima- als auch auf die Wirtschaftskrise.

In diesem Sinne danken wir Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär